Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.02.2004
	Drucks.-Nr.:	**VO/2314/03/1** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.03.2004	**Umweltausschuss**	**Beschlussempfehlung**
11.03.2004	**Stadtentwicklungsausschuss**	**Beschlussempfehlung**
24.03.2004	**Hauptausschuss**	**Beschlussempfehlung**
29.03.2004	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal
- Feststellungsbeschluss - (1. Ergänzung)

Grund der Vorlage

Ergänzungen und Korrekturen zur Drucksache Nr. 2314/03, Stellungnahmen zu Anträgen der Fraktionen, Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Anhörungen in den Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

1. Das Ergebnis der ergänzten landesplanerischen Abstimmung nach § 20 Abs. 5 LPlG zum Abschnitt „Sondergebiete - Einzelhandel“ wird zur Kenntnis genommen. Die Neufassung des Kapitels 3.5.2 im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2004 wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Ergänzungen und Korrekturen hinsichtlich der Behandlung der Anregungen (Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/2314/03) werden gemäß Anlage 2.1 bis 2.4 beschlossen.
3. a) Die Anträge der Umweltverbände in Drucksache Nr. VO/2542/04 werden gemäß den einzelnen Beschlussvorschlägen in der Begründung behandelt. Im Ergebnis wird der Antrag insgesamt abgelehnt.

   b) Die Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Drucksache Nr. VO/2536/04 werden abgelehnt.

   c) Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anhörungsergebnissen aus den Bezirksvertretungen werden zur Kenntnis genommen.

      Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Stellungnahme zum Anhörungsergeb-

nis der Bezirksvertretung Cronenberg z. T. geändert.

Dem Änderungswunsch der Bezirksvertretung Oberbarmen hinsichtlich der Darstellung im Bereich Mollenkotten wird entsprechend den Ausführungen in der Begründung z. T. gefolgt. Die neue Fassung der Seite 13 zu Anlage 2 der Drucksache Nr. VO/2314/03 wird beschlossen.

d) Dem Antrag der CDU-Fraktion VO/2561/04 wird aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung zugestimmt. Die neue Fassung der Seiten 24 und 25 zu Anlage 1.1 der Drucksache Nr. 2314/03 wird beschlossen.

4. Die Erläuterungen zum weiteren Verfahren hinsichtlich des Zusammenspiels des Flächennutzungsplans mit den Landschaftsplänen Nord und West werden zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Zu 1) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat ihre landesplanerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplan-Entwurf mit einer Verfügung vom 08.01.2004 ergänzt bezüglich des Abschnitts „Sondergebiete – Einzelhandel“. Aufgrund zwischenzeitlicher Abstimmungsgespräche und dieser Verfügung soll das Kapitel 3.5.2 „Sondergebiete Einzelhandel“ im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan eine neue Fassung erhalten. Die gegenüber der Fassung in Anlage 5 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 auszutauschenden Seiten 33 bis 36 sind als Anlage 1 beigefügt.

Die Änderungen betreffen zum einen die Flächen

- 1.2 Tannenbergstraße,
- 5.3 Unterdörnen / Wupper und
- 8.1 Dieselstraße,

für die in der Tabelle 17 die Angaben zur max. Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ergänzt werden sollen. Die zu ergänzenden Werte für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sind identisch der jeweils insgesamt maximalen Verkaufsfläche. Daher ist damit keine Einschränkung des zentren- und nahversorgungsrelevaten Sortiments verbunden.

Ferner soll für die Flächen 1.3/1.4 Otto-Hausmann-Ring klargestellt werden, dass das vorhandene Entwicklungspotential (eine Gewerbebrache nördlich des Otto-Hausmann-Rings (ehem. Ford) und eine nicht dem Einzelhandel zuzurechnende bestehende Spedition südlich des Otto-Hausmann-Rings) nur für Fachmärkte mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten zur Verfügung stehen soll. Dieser Hinweis ist durch eine Ergänzung der Erläuterungen zu diesen Flächen (Seite 35) eingefügt worden.

Zu 2) Aufgrund einer erneuten Überprüfung sind einzelne Ergänzungen und Korrekturen bei der Behandlung der Anregungen aus der Offenlage (Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/2314/03) erforderlich:

1. Ergänzung und Änderung der Anlage 1.2 (Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg)

   - Der Verbund der Wuppertaler Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (WBU) hatte sich in seiner Anregung zum FNP-Entwurf 2002 gegen die Darstellung der Golfplatzerweiterung „Bergisch Land“ ausgesprochen. Diese Anregung ist bislang nicht behandelt worden und wird nun ergänzt.

     Die aufgrund dieser Ergänzung neuen Seiten 95 und 96 der Anlage 1.2 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 sind als Anlage 2.1 beigefügt.

   - In der Behandlung der Anregungen aus der Offenlage zur Fläche Neuenbaumer Weg wird vorgeschlagen, die Zahl der Wohneinheiten im Erläuterungsbericht von 42 auf 23 zu reduzieren, da sich im nordöstlichen Bereich dieser Fläche ein besonders schützenswerter Biotop befindet (vgl. Drucksache VO/2314/03, Anlage 1.2, S. 51-55). Zwischenzeitlich ist für die Fläche Neuenbaumer Weg jedoch ein Bebauungsvorschlag mit 17 Doppelhäusern und drei freistehenden Einfamilienhäusern vorgelegt worden, der den Erhalt des vorhandenen Biotopes gewährleistet. Eine Reduzierung auf 23 Wohneinheiten ist auf Ebene des FNP daher nicht erforderlich.

     Die geänderten Seiten 51 bis 55 der Anlage 1.2 zur Drucksache VO/2314/03 sind als Anlage 2.2 beigefügt.

2. Korrektur der Anlage 1.4 (Stadtbezirk Cronenberg)

   Die Ausführungen zur Fläche „Hipkendahl / Görresweg“ (Seite 37 bis 39) in Drucksache Nr. VO/2314/03 sind inhaltlich korrekt, jedoch wurde die Nummerierung der Punkte 3 und 4 in der Zusammenfassung der Anregungen vertauscht, so dass sich ein fehlerhafter Bezug in der Stellungnahme der Verwaltung und im Beschlussvorschlag ergibt. Ferner handelt es sich bei dem letzten Satz der Stellungnahme um eine als Beschlussvorschlag zu den ergänzenden Anmerkungen vorgesehene Formulierung. Außerdem fehlt auf Seite 37 trotz entsprechendem Beschlussvorschlag ein Plan mit der beabsichtigten Darstellung.

   Die korrigierten Seiten 37 bis 39 der Anlage 1.4 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 sind als Anlage 2.3 beigefügt.

3. Ergänzung der Anlage 1.8 (Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg)

   Der Verbund der Wuppertaler Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (WBU) hat in seiner Anregung zum FNP-Entwurf 2002 ohne einschränkende Erläuterungen bekundet, dass das Mischgebiet „Pülsöhde / Schwelmer Straße“ wie beabsichtigt bebaut werden könne. Wenngleich diese Zustimmung zur Plandarstellung nur einer Kenntnisnahme bedarf, wird sie der Vollständigkeit halber ergänzt.

   Die aufgrund dieser Ergänzung neuen Seiten 37 und 38 der Anlage 1.8 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 als Anlage 2.4 beigefügt.

Zu 3) Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und die Umweltverbände haben mit Drucksache Nr. VO/2536/04 bzw. VO/2542/04 Änderungsanträge in die Sitzung des Umweltausschusses am 28.01.2004 bzw. in die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 29.01.2004 eingebracht. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Anhörung der Bezirksvertretungen weitere ergänzende und ablehnende Beschlüsse gefasst.

Die beiden Änderungsanträge enthalten im wesentlichen ablehnende Stellungnahmen zu Bauflächendarstellungen, die mit Aspekten der Ökologie und des Landschaftsschutzes begründet werden. Die angegebenen Gründe sind während des gesamten Verfahrens und zuletzt im Rahmen der Behandlung der eingegangenen Anregungen Gegenstand der Abwägung gewesen. Umfassende politische Beratungen über die Auswahl der neuen Bauflächen erfolgten insbesondere auf Grundlage folgender Planwerke:

- Stadtökologischer Planungsbeitrag (StÖPB, Drucksache Nr. 3041/95)

  Im StÖPB sind die ökologischen Flächen- und Raumfunktionen im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzwürdigkeiten der Umwelt und ihrer Bestandteile im Stadtgebiet untersucht und die ökologische Standorteignung ausgewählter potentieller Bauflächen überprüft worden. Die Untersuchung umfasste die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“, „Bodenhaushalt“, „Wasserhaushalt“, „Klima und Luft“ sowie „Erholungsvorsorge, Landschaft und Landschaftsbild“, die sowohl in einzelnen Planwerken dokumentiert wurden als auch unter Beachtung des Freiflächenverbundes in einer Eignungsbewertung potentieller Siedlungs- und Nutzungserweiterungsflächen mündeten.

  Der Ausschuss für den Geschäftsbereich Natur, Raum, Bau hat den Stadtökologischen Planungsbeitrag am 03.05.1995 beschlossen. Er war Grundlage für die Auswahl neuer Bauflächen im Flächennutzungsplan-Vorentwurf 1996.

- Eignungsuntersuchung zum FNP-Entwurf 2001 (Drucksache Nr. 4423/01)

  Aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse – u. a. aus der frühzeitigen Beteiligung – wurde in der Systematik des Stadtökologischen Planungsbeitrags eine aktualisierte Eignungsuntersuchung potentieller Bauflächen durchgeführt. Die Ergebnisse wurde in Form von Bewertungsbögen zu jeder einzelnen Fläche mit den entsprechenden Informationen über ökologische und städtebauliche Kriterien aufbereitet. Auf Grundlage dieser Untersuchung, die Teil der Vorberatungen in den Bezirksvertretungen im Herbst 2001 war, erfolgte der Vorschlag der Verwaltung zur Darstellung im Flächennutzungsplan-Entwurf 2002. Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses und des Umweltausschusses haben die Untersuchung zuvor zur Kenntnis erhalten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Untersuchungen auf Flächennutzungsplanebene nur grundsätzlicher Natur seien können, weil z. B. das Maß der baulichen Nutzung erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne festgesetzt wird. So sind z. B. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wesentlich abhängig von der zulässigen Bauhöhe und von der Frage, ob eine geschlossene oder offene Bauweise festgesetzt wird. Auch können z. B. schützenswerte Bereiche innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen von einer Bebauung freigehalten und sogar angereichert werden.

Gemäß dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschlusses vom 29.01.2004 ist eine synoptische Zusammenstellung der o. a. Anträge und der BV-Anhörungsergebnisse zur Darstellung konkreter Flächen als Anlage 3 beigefügt. Sofern demnach den Anträgen auf Verzicht von Einfamilienhausgebieten gefolgt würde, reduziert sich das von der Verwaltung vorgeschlagene Potential von 1.274 WE auf 321 bzw. 261 WE. Damit könnte den Abwanderungen in die Nachbargemeinden – einem der wesentlichen Ziele des neuen Flächennutzungsplans – nicht wirksam entgegengewirkt werden. Außerdem wären dadurch die Grundzüge der Planung betroffen, wodurch eine erneute Offenlegung unumgänglich wäre.

Im folgenden werden die einzelnen Beschlussvorschläge zu den beiden Anträgen separat begründet und Stellungnahmen zu den BV-Anhörungsergebnissen abgegeben:

a) Der Antrag der Umweltverbände wird aufgrund des rechtlichen Status dieser Organisation als Anregung im Rahmen der Bürgerbeteiligung in das Verfahren eingestellt. Zur Gewährleistung einer zweifelsfreien Zuordnung ist eine durchnummerierte Abschrift der einzelnen Anträge in Drucksache Nr. VO/2542/04 als Anlage 3.1 beigefügt.

   Bis auf die Forderung nach dem Verzicht auf die Darstellung der Wohnbaufläche „Berghauser Straße“ sowie veränderte Begründungen zu den geplanten Wohnbauflächen „westlich Dönberger Straße“ und „Carl-Schurz-Straße / Am Cleefkothen“ sowie zu der Erweiterungsfläche „Knechtweide“ für das Klärwerk Kohlfurth ist der Antrag zu den angeführten Flächen gleichlautend mit der bereits behandelten Anre-

gung des Verbundes der Wuppertaler Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (WBU) aus der Offenlage. Darüber hinaus wurden allgemeine Anregungen insbesondere zur Prognose des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs z. T. aktualisiert.

Die als Fragen gestellten Anträge enthalten keine Anregungen und werden im folgenden beantwortet.

Zu den einzelnen Punkten des Antrages wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Pkt. 1.1) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Erläuterungsbericht zum FNP-Vorentwurf 2001 sind nicht – wie angegeben – 65 ha für betriebliche Verlagerungen angegeben, sondern ca. 50 ha, die zu ca 70% = 35 ha für die Bedarfsdeckung herangezogen werden können. Die angegebene Zahl von 65 ha stand zuletzt im Rahmen der Vorberatung in der Diskussion.

Die dennoch nicht unerheblichen Anpassungen der Prognosewerte haben sich aufgrund der Aktualisierung der gesamten Prognose ergeben. Insbesondere bei dem hier in Frage stehenden Wert handelt es sich um eine vergleichsweise unsichere Schätzung, da zum heutigen Zeitpunkt niemand verlässlich voraussagen kann, welche Betriebsstandorte zukünftig aufgegeben werden. Es wurde dennoch letztlich unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie der gegenwärtigen und zukünftig erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung angenommen, dass etwa 50 ha im Planungszeitraum neu brachfallen werden und so zum Teil für eine Wiedernutzung herangezogen werden können. Erst durch diese Annahme konnte der Gewerbeflächenbedarf „auf der grünen Wiese“ auf die dargestellten Flächen beschränkt werden.

Nach anfänglichen Schwankungen bei der Wertbemessung dieses neuen Prognoseansatzes scheint der angegebene Wert von 50 ha unverändert realistisch und sollte daher beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Beantwortung der Frage wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 1.2) Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn sich bereits die Schätzung der Gesamtfläche zukünftig entstehender Brachen sehr schwierig gestaltet, ist es faktisch unmöglich, die zukünftigen Brachen zu benennen. Dies wäre jedoch unbedingte Voraussetzung für eine Zielaussage hinsichtlich der zukünftigen Nutzung, da das städtebauliche Umfeld, die wirtschaftliche Umsetzbarkeit und viele andere einzelfallabhängige Faktoren dafür ausschlaggebend sind. Da jedoch die Annahme zugrunde gelegt worden ist, dass 70% für eine gewerbliche Wiedernutzung veranschlagt werden, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die übrigen 30% für andere Nutzungen zur Verfügung stehen sollen. Eine Umnutzung für eine Einfamilienhausbebauung ist dabei aber eher unwahrscheinlich, weil es sich i. d. R. um innerstädtische Standorte, ggf. mit entsprechender Bebauung, handeln wird (z. B. wie das Bremme-Gelände).

Beschlussvorschlag:

Die Beantwortung der Frage wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2) Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag deckt sich vom Grundsatz her mit einer entsprechenden Anregung, die der BUND im Rahmen der Beteiligung der Träger öf-

fentlicher Belange vorgebracht hat und wird bereits in der Drucksache zum Feststellungsbeschluss behandelt (vgl. Drs. VO/2314/03, Anlage 2, Nr. 39, zu Ziff. 15).

Wesentliche Grundlagen für die Wohnbauflächenbedarfsprognose für Ein- und Zweifamilienhäuser im FNP waren die Bevölkerungsprognose der Stadt Wuppertal und das sog. Pestel-Gutachten aus dem Jahr 2001. Die für die Stadtplanung maßgebliche Zielprognose aus dem Jahr 2001 geht für das Jahr 2015 von 340.000 Einwohnern in Wuppertal aus. Dabei wird ein absoluter natürlicher Saldo von -21.600 Einwohnern angenommen („Sterbefallüberschuss"). Diese Angaben decken sich mit denen der Drucksache Nr. 4422/01, die im Antrag der Wuppertaler Umweltverbände angeführt wird. Die von den Wuppertaler Umweltinitiativen genannte Zahl von 28.000 Einwohnern kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die Frage, wie viele Einfamilienhäuser durch diesen Sterbefallüberschuss zusätzlich auf den Markt kommen werden, lässt sich aufgrund fehlender Daten zur tatsächlichen Altersstruktur der Eigentümer/-innen von Einfamilienhäusern nicht mit Gewissheit voraussagen. In dem Pestel-Gutachten werden jedoch in einer Modellrechnung (S. 40, Tab. 10) jährliche Angaben zum Angebot aus dem Bestand gemacht (bis 2010), die plausibel erscheinen. Dabei ist ein jährliches Angebot aus dem Bestand von 509 WE im Jahr 2001 bis 589 WE im Jahr 2010 zugrunde gelegt worden. Insofern ist die auch durch die Bevölkerungsentwicklung bedingte Angebotslage soweit wie möglich bereits berücksichtigt worden. Eine Reduzierung des Wohnbauflächenbedarfes wäre daher nicht sachgerecht. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Arbeitsplätze ist auf die Stellungnahme zur diesbezüglichen Anregung des BUND zu verweisen (vgl. Drucksache VO/2314/03, Anlage 2, Nr. 39, zu 15).

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 3) Stellungnahme der Verwaltung:

Die unter Pkt. 3) gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Über die Wohnungsleerstände in Wuppertal liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Im Jahr 2002 sind in einer Untersuchung der Stadt Wuppertal zur Abschätzung dieser Leerstände die stillgelegten Stromzähler der WSW AG ausgezählt worden (Stadtentwicklungsplanung Wuppertal: Wohnungsmarktbeobachtung, Wohnungsleerstände in Wuppertal zum Stichtag 15. März 2002). Ursachen und Dauer der Leerstände konnten mit dieser Datenquelle jedoch nicht ermittelt werden. Diese Untersuchung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Wohnungsleerstände in Wuppertal überwiegend Mehrfamilienhäuser betreffen. Die Leerstandsquote in dieser Wohnungsart lag im Jahr 2002 bei 5,9 %. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern lag die Leerstandsquote jedoch lediglich bei 1,9 %. Gegenüber dem Vorjahr ist sie in diesem Bereich sogar geringfügig gesunken. Bedingt durch Eigentümerwechsel und Umbaumaßnahmen ist eine Leerwohnungsreserve von etwa 2 % ist für einen funktionierenden Wohnungsmarkt erforderlich. Daher besteht für Ein- und Zweifamilienhäuser in Wuppertal bzgl. der Wohnungsleerstände momentan kein Handlungsbedarf. Räumlich betrachtet konzentrieren sich die Leerstände auf weite Teile der Talsohle, wo Strukturdefizite in der Bausubstanz gehäuft anzutreffen sind. Hier sind häufig Anpassungen der Wohnungen (bzgl. Wohnungsgrößen, Grundrissgestaltung, Ausstattung etc.) an die vor-

handene Nachfrage erforderlich. Umnutzungen in Ein- oder Zweifamilienhäuser sind an diesen Standorten i.d.R. nicht möglich. Alternative Nutzungskonzepte müssen dort, wo es erforderlich bzw. möglich ist, im jeweiligen Einzelfall unter Einbeziehung aller relevanten Akteure (Eigentümer, Politik, Stadtverwaltung, etc.) entwickelt werden. Hierbei sind insbesondere soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu dem Antrag, die von der Verwaltung aufgezeigten Lösungen beim Flächennutzungsplan zu berücksichtigen, wird wie folgt Stellung genommen:

Neue Bauflächen sind im FNP lediglich für Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen; für Mehrfamilienhäuser sind im FNP keine neuen Wohnbauflächen vorgesehen. Da die Leerstände im Bereich von Ein- und Zweifamilienhäusern dem eines funktionierenden Wohnungsmarktes entsprechen, haben diese keine Auswirkungen auf die Darstellungen Wohnbauflächen des FNP. Alternative Nutzungskonzepte sind häufig auch auf Grundlage der Darstellungen des FNP realisierbar (Umnutzung von Mehr- in Einfamilienhäuser, Änderungen von Wohnungsgrundrissen, Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben etc.). Ggf. zukünftig durch Umnutzungen erforderliche FNP-Änderungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Im Übrigen ist auf die Ausführungen der Behandlung der gesamtstädtischen Anregungen ohne Flächenbezug zu verweisen (vgl. Drs. VO/2314/03, Anlage 1.10, zu 2.1 b).

Beschlussvorschlag:

Die Beantwortung der Frage wird zur Kenntnis genommen. Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 4.1) Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird kritisiert, dass die Berücksichtigung bestehender Gewerbebrachen nicht vollständig sei. Hierzu ist zunächst auszuführen, dass die Bestandserhebung der Gewerbebrachen – wie i. d. R. alle Grundlagendaten – den Zustand am 31.12.2000 widerspiegelt, weil sich sämtliche Prognosen und Bedarfsdeckungen auf den Planungszeitraum von Anfang 2001 bis Ende 2015 beziehen. Eine Fortschreibung des Planungszeitraumes vom FNP-Entwurf 2002 zum nun vorgelegten FNP 2004 ist deshalb nicht erforderlich, Gegenstand des Feststellungsbeschlusses ist lediglich noch die Entscheidung über die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen. Im übrigen bestätigt sowohl die zwischenzeitliche Bebauung / Wiedernutzung von Flächen ebenso wie das Entstehen neuer Brachen den Progoseansatz. Im hier behandelten Zusammenhang wird in der Gewerbeflächenprognose z. B. ein Potential von ca. 35 ha an zukünftig (ab 2001) freiwerdenden Betriebsflächen angenommen, die zu einem Anteil von 70% (= 25 ha) zusätzlich zu den bestehenden Brachen für die Deckung des Gewerbeflächenbedarfes berücksichtigt worden sind.

Desweiteren sind auch nicht alle im allgemeinen Sprachgebrauch unter dem Begriff „Gewerbe“ zusammengefassten Nutzungen gleichzusetzen mit den planungsrechtlich möglichen Ansiedlungen im Bereich von gewerblichen Bauflächen. So werden die Flächen für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Flächennutzungsplan als Sondergebiete für den Einzelhandel und die einem Haupt- oder Nebenzentrum zugeordneten höherwertigen Nutzungen als Kerngebiete behandelt, weil diese Flächen nicht der Deckung des Bedarfes an gewerblichen

Bauflächen (für i. d. R. produzierende Betriebe) dienen.

Darüber hinaus wurden die noch gewidmeten Bahnflächen nicht mit der geplanten Nachfolgenutzung dargestellt, um dem Ergebnis des Moderationsverfahrens nicht vorzugreifen. Außerdem erscheint eine tatsächliche Umnutzung aufgrund der vielfachen Restriktionen in den meisten Fällen im zugrunde gelegten Planungszeitraum bis Ende 2015 nicht realistisch. Ausnahmen bilden der Rangierbahnhof Vohwinkel (Gewerbepark), des Bahnareal Wichlinghausen (vorzugsweise Wohnnutzung), die rechnerisch bei der Bedarfsdeckung berücksichtigt worden sind, sowie der geplante Mediapark Steinbeck (Sondergebiet), für den bereits der Bebauungsplan Nr. 1053 aufgestellt wird.

Hinsichtlich der genannten Beispiele bestehen deshalb folgende Gründe, die einer Berücksichtigung der genannten Potentiale als Gewerbebrache im Erläuterungsbericht widersprechen würden:

Fläche	Begründung
Bayergelände Varresbeck	Öffnung und aktive Vermarktung von Teilflächen erst im Planungszeitraum
Quante	2003 brachgefallen, Neunutzung steht bereits bevor
Ford Kaiser u. Baumarkt Lindner / Otto-Hausmann-Ring	Baurecht f. Einzelhandel, Festsetzung als SO-Gebiet im B-Plan Nr. 654
Mercedes Kölker / Briller Straße	Entwicklung zur Brache erst im Planungszeitraum
Mirker Bahnhof	gewidmete Bahnfläche
Hauptpost am Kleeblatt	geplante höherwertige Kerngebietsnutzung
Postverteilzentrum und Neukauf / Westring	Entwicklung zur Brache erst im Planungszeitraum
ELBA / Friedrich-Ebert-Straße	gepl. Einzelhandelsnutzung (Sondergebiet), vgl. B-Plan Nr. 1048

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 4.2) Darüber hinaus seien vier Gewerbeflächen nicht berücksichtigt worden, obwohl sie für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Das Gelände für den geplanten Mediapark am Bahnhof Steinbeck ist aufgrund seiner eisenbahnrechtlichen Widmung noch als Bahnfläche dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1053 soll hier ein Sondergebiet festgesetzt werden. Sondergebiete dienen jedoch nicht der Deckung des Bedarfes an gewerblichen Bauflächen (s. o.).

Der ehemalige Rangierbahnhof Wichlinghausen ist ebenfalls noch als Bahnfläche dargestellt. Da hier eine vorzugweise Entwicklung wohnbaulicher Nutzung geplant ist, wurde dieses Areal mit 175 WE zur Deckung des Bedarfes an Grundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser rechnerisch berücksichtigt.

Für die GOH-Kaserne und die Standortverwaltung wird erst ein Nutzungskonzept entwickelt. Die Flächen sind daher noch gemäß ihrer mittlerweile aufgegebenen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Weitere Ausführungen zur Anrechnung auf den Gewerbeflä-

chenbedarf sind im Rahmen der Behandlung vorgebrachter Anregungen bereits erfolgt (vgl. Drucksache Nr. VO/2314/03, Anlage 1.5 und 1.9).

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 5) Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird beantragt, den Bedarf für Ein- und Zweifamilienhäuser des gesamten Prognosezeitraumes um den Bedarf der bereits vergangenen Jahre (2001-2003) zu reduzieren. Diese Anregung deckt sich vom Grundsatz her mit einer entsprechenden Anregung, die der BUND im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht hat, und wird bereits in der Drucksache zum Feststellungsbeschluss behandelt (vgl. Drs. Nr. VO/2314/03, Anlage 2, Nr. 39, Ziff. 3).

Sowohl für die Bedarfsprognose als auch für die Erhebung der Reserveflächen gilt als Stichtag der 01.01.2001. Für einzelne Bauflächen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bebaut waren, hat zu diesem Zeitpunkt bereits Baurecht bestanden bzw. konnte zwischenzeitlich geschaffen werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Flächen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Baulücken im Innenbereich. Durch eine bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen in den Jahren 2001 bis 2003 ist der Bedarf für den bereits vergangenen Jahre des Prognosezeitraumes gedeckt worden. Diese Flächen sind Teil des zum Prognosezeitpunkt absehbaren Bauflächenbedarfes. Daher ist der Bedarf für die inzwischen vergangenen Jahre des Prognosehorizontes der Bauflächenbedarfsermittlung nicht von dem Gesamtbedarf abzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 6) Stellungnahme der Verwaltung:

Die Umweltverbände kritisieren einerseits den prognostizierten Gewerbeflächenbedarf von 150 ha für den Planungszeitraum von Anfang 2001 bis Ende 2015 (15 Jahre) als viel zu hoch, andererseits akzeptieren sie den umgerechneten Bedarf von durchschnittlich 10 ha/a, indem sie für einen Planungszeitraum von 2004 bis 2015 (12 Jahre) beantragen, 120 ha zu veranschlagen. Die Forderung reduziert sich demnach auf die Anregung, den angesetzten Planungszeitraum zu reduzieren.

Wie bereits zu Pkt. 5) ausgeführt, gilt sowohl für die Bedarfsprognose als auch für die Erhebung der Reserveflächen als Stichtag der 01.01.2001. Der für die Jahre 2001 bis 2003 ermittelte Gewerbeflächenbedarf ist nicht – wie angegeben – irrelevant, weil der Gesamtbedarf von 150 ha über den gesamten Planungszeitraum unverändert besteht. Anfängliche Verzögerungen bei der Bereitstellung der benötigten Gewerbeflächen zeugen nicht von einem fehlenden Bedarf in dieser Zeit, sondern sind durch die Verfahrensdauer für die Schaffung von Baurecht begründet und erhöhen daher vielmehr den bereits bestehenden Nachholbedarf.

Verfahrensrechtlich wäre aufgrund einer reduzierten Bauflächendarstellung infolge des (beantragten) reduzierten Bedarfes eine erneute

Offenlegung der Änderungsbereiche erforderlich. Der Feststellungbeschluss müsste daraufhin noch im selben Jahr erfolgen, um nicht wiederum eine Reduzierung des Bedarfes zu veranschlagen. Allein aufgrund der Menge der Anregungen kann dies nicht gewährleistet werden. Diese Vorgehensweise würde das gesamte Verfahren blockieren.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 7) Stellungnahme der Verwaltung:

Die Neudarstellung von Wohnbau- und Gewerbefläche ist bereits unter Berücksichtigung sämtlicher im Planungszeitraum verfügbarer Brachen und Leerstände auf das Minimum reduziert. Hinsichtlich des kürzeren Planungszeitraums und der angeführten „Gewerbebrachen" GOH-Kaserne, Rbf. Wichlinghausen und Bahnhof Steinbeck wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 5) und 6) bzw. zu Punkt 4.2) verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 8-9) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag der Umweltverbände werden keine neuen Aspekte vorgetragen, die nicht bereits im Rahmen der Abwägung behandelt worden sind. Auf die jeweilige Stellungnahme in Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 10) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag VO/2542/04 der Umweltverbände wird als zusätzlicher Grund für die Ablehnung der Wohnbaufläche „west. Dönberger Straße / Auf'm Hagen" (neue Bezeichnung „Auf'm Hagen" bereits im FNP-Entwurf 2002) angeführt, dass die Bodenfunktionen auf einem Teil der Fläche in besonderem Maß erfüllt würden. Eine entsprechende Ergänzung der zusammengefassten Anregungen und der Stellungnahme der Verwaltung sind erforderlich. Die neuen Austauschseiten 15 bis 18 für Anlage 1.2 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 sind als Anlage 3.2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Die Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung (s. Anlage 3.2) wird beschlossen. Der Beschluss in Drucksache Nr. VO/2314/03, Anlage 1.2 („Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Wohnbaufläche „Auf'm Hagen" bleibt in unveränderter Abgrenzung Bestandteil des Flächennutzungsplans.") bleibt bestehen.

Zu Pkt. 11-39) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag der Umweltverbände werden keine neuen Aspekte vorgetragen, die nicht bereits im Rahmen der Abwägung behandelt worden sind. Auf die jeweilige Stellungnahme in Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 40) Stellungnahme der Verwaltung:

Gegenüber der bisherigen Anregung des Verbundes der Wuppertaler Bürgerinitiativen wird als zusätzlicher Grund für die Ablehnung der Wohnbaufläche „Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße“ (andere Bezeichnung „Carl-Schurz-Straße / Am Cleefkothen“ im FNP 2004) angeführt, dass die Bodenfunktionen auf einem Teil der Fläche in besonderem Maß erfüllt würden.

Demzufolge ist die Abwägung zu ergänzen. Die neuen Austauschseiten 2 bis 3 für Anlage 1.0 zu Drucksache Nr. VO/2314/03 sind als Anlage 3.3 beigefügt.

Hinsichtlich der beantragten Verlagerung des Spielplatzes wird darauf verwiesen, dass bereits in Drucksache Nr. VO/2314/03 vorgeschlagen wurde, einem entsprechenden Vorschlag des BUND im Rahmen der TÖB-Beteiligung nicht zu folgen (vgl. VO/2314/03, Anlage 2, lfd. Nr. 39, Pkt. 13). Eine erneute Beschlussfassung ist daher entbehrlich.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Die Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung (s. Anlage 3.3) wird beschlossen. Der Beschluss in Drucksache Nr. VO/2314/03, Anlage 1.0 („Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wohnbaufläche „Carl-Schurz-Straße / Am Cleefkothen“ bleibt weiterhin Bestandteil des Flächennutzungsplans.“) bleibt bestehen.

Zu Pkt. 41-42) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag der Umweltverbände werden keine neuen Aspekte vorgetragen, die nicht bereits im Rahmen der Abwägung behandelt worden sind. Auf die jeweilige Stellungnahme in Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 43) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag VO/2542/04 der Umweltverbände wird als neue Anregung die Darstellung der Wohnbaufläche „Steinhauser Bergstraße“ abgelehnt. Da bislang keine anderen Anregungen zu dieser Fläche vorgebracht worden waren, ist eine gänzlich neue Abwägung hierzu erforderlich.

Die in Anlage 1.8 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 zu ergänzenden Seiten 37 und 38 sind als Anlage 3.4 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wohnbaufläche „Steinhauser Bergstraße“ wird unverändert im Flächennutzungsplan dargestellt. (vgl. Anl. 3.4)

Zu Pkt. 44) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag VO/2542/04 der Umweltverbände wird als zusätzlicher Grund für die Ablehnung der Erweiterungsfläche „Knechtweide“ für das Klärwerk Kohlfurth angeführt, dass es sich um ein hoch-

schützenswertes Feuchtbiotop mit vielen Tieren – auch Rote-Listen-Arten – handelt . Eine entsprechende Ergänzung der zusammengefassten Anregungen und der Stellungnahme der Verwaltung sind erforderlich. Die Austauschseiten 49 und 50 für Anlage 1.4 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 sind als Anlage 3.5 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Die Ergänzung der Stellungnahme der Verwaltung (s. Anlage 3.5) wird beschlossen. Der Beschluss in Drucks. Nr. VO/2314/03, Anlage 1.4 bzw. 2 („Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Abwasserbeseitigung wird beibehalten. Die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung.“) bleibt bestehen.

Zu Pkt 45-52) Stellungnahme der Verwaltung:

Im Antrag der Umweltverbände werden keine neuen Aspekte vorgetragen, die nicht bereits im Rahmen der Abwägung behandelt worden sind. Auf die jeweilige Stellungnahme in Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 53) Stellungnahme der Verwaltung:

Die Behandlng der Anregung des Verbundes der Wuppertaler Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (WBU) hinsichtlich der Golfplatzerweiterung wurde durch die Ergänzung der Anlage 1.2 (s. Beschlussvorschlag zu 2) Pkt. 1) nachgeholt. Im Antrag der Umweltverbände werden keine weitergehenden Gründe gegen die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf“ vorgetragen. Analog zum o. a. Beschlussvorschlag sollte auch der Antrag der Umweltverbände zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 54) Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend den Beschlussvorschlägen zu den einzelnen Wohnbau- und Gewerbeflächen soll deren Darstellung beibehalten werden, so dass der Vorschlag zur Darstellung von Alternativflächen obsolet wird.

Es ist zutreffend, dass der Flächennutzungsplan an die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes 99 anzupassen ist. Aufgrund der Darstellungsunschärfe des GEP kann jedoch auch eine geringfügig darüber hinausgehende Bauflächendarstellung im FNP durchaus an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sein. Nach dem Stand der landesplanerischen Abstimmung besteht lediglich noch Regelungsbedarf für die Flächen „An der Bük“, „Wiedener Straße - Ost“ und „Radenberg“, für die anderen im Antrag genannten Flächen liegt eine landesplanerische Zustimmung vor (vgl. Drucks. Nr. VO/2314/03, Beschlussvorschlag 1).

Im übrigen würde eine neue stadtgebietsweite Untersuchung, die bereits im Vorfeld des Flächennutzungsplan-Vorentwurfes 2001 zuletzt durchgeführt worden ist, eine erneute Offenlegung erfordern, weil

sämtlich „Neudarstellungen“ ohnedies nicht genehmigungsfähig wären. Im Grunde war die inhaltliche Diskussion über Flächendarstellungen mit dem Offenlegungsbeschluss abgeschlossen, so dass nur aufgrund neuer Erkenntnisse (z. B. aus den Anregungen) Planänderungen zum Feststellungsbeschluss erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 55) Stellungnahme der Verwaltung:

Die Forderung nach dem besonderen Schutz der regionalen Grünzüge und des Freiraums durch den Verzicht auf eine Bebauung wird begründet mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes, der Erläuterung im Gebietsentwicklungsplan zu den regionalen Grünzügen und den im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2004 formulierten Zielen.

Abgesehen davon, dass der Landesentwicklungsplan und der Gebietsentwicklungsplan nicht der kommunalen Planungshoheit unterstehen, ist doch für alle genannten Planwerke festzustellen, dass sie Zielsetzungen zu verschiedenen Themenbereichen besitzen und dass diese Zielsetzungen auch in Konkurrenz zueinander stehen. So ist ein rigoroser Schutz des Freiraums in Kommunen mit erheblichen Flächenengpässen nicht vereinbar mit dem Ziel, in bedarfsgerechtem Umfang Bauflächen bereitzustellen. Daher ist im Sinne einer Abwägung der bestmögliche Kompromiß zwischen den einzelnen Zielen zu finden. Dies ist im Flächennutzungsplan erfolgt, indem die erforderlichen Bauflächen an den unter allen Gesichtspunkten am besten verträglichen Stellen ausgewiesen wurden. Im Hinblick auf den Freiraumschutz sind insbesondere die noch im Innenbereich verfügbaren Reserven in größtmöglichem Umfang berücksichtigt worden.

Die Regionalen Grünzüge des GEP genießen tatsächlich einen besonderen Schutz. Bzgl. der Darstellungen des GEP ist jedoch darauf hin zu weisen, dass es sich hierbei um regionale Ziele handelt, die nicht parzellenscharf sind. Hier ist aufgrund der Darstellungsunschärfe häufig von einem gewissen Interpretationsspielraum auszugehen. Die Darstellungen des FNP sind mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt worden und entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Lediglich für die in der Drucksache Nr. VO/2314/03 zum landesplanerischen Anpassungsverfahren genannten Flächen ist eine weitere Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde erforderlich (s. auch zu Pkt. 54). Die Regionalen Grünzüge werden durch die Bauflächendarstellungen des FNP daher nicht beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 56-61) Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragen hinsichtlich des Ausgleichs der geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt für

- die Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- den Bodenhaushalt,
- den Wasserhaushalt,
- Klima und Luft,
- Erholungsvorsorge und Landschaftsbild,
- den Freiflächenverbund

werden zusammengefasst wir folgt beantwortet:

Das Kompensationskonzept des FNP wird in Kapitel 6.1 des Erläuterungsberichtes näher ausgeführt. (s. Drs. VO/2314/03, Anlage 5). Dort wird der Nachweis geführt, dass alle Eingriffe, die durch den FNP vorbereitet werden grundsätzlich ausgeglichen werden können. Neben der Renaturierung von Fließgewässern sieht dieses gesamtstädtische Konzept noch eine Vielzahl weiterer möglicher Maßnahmenschwerpunkte vor. Für einzelne Teilräume werden ortsspezifische landschaftstypische Maßnahmen vorgeschlagen. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen erfolgt jedoch im jeweiligen Einzelfall erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Diese mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmte Vorgehensweise hat gegenüber der Darstellung von Kompensationsflächen im FNP den Vorteil einer räumlichen Flexibilität; durch die Vielzahl der Kompensationsmöglichkeiten können Zwangssituationen zum Kauf bestimmter Flächen vermieden werden. Dies kann sich wiederum kostendämpfend auf zukünftige Bauvorhaben auswirken.

Beschlussvorschlag:

Die Beantwortung der Frage wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 62) Stellungnahme der Verwaltung:

In Wuppertal gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 17.000 sog. Altlastenhinweisflächen. Darunter befinden sich sowohl Hinweise auf ehemalige Betriebstandorte (Altstandorte), wie auch Hinweise auf Altablagerungen.

Nach Auskunft der Unteren Abfallwirtschafts- / Bodenschutzbehörde kann eine Prognose, bis wann diese möglichen Altlasten beseitigt sind, sofern sich der Hinweis erhärten sollte, nicht abgeben werden. In vielen Fällen wird eine Beseitigung auch gar nicht erforderlich sein, da ggf. eine Sicherung zur Unterbrechung der möglichen Gefährdungspfade ausreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Altlastenbearbeitung in Wuppertal, die nach den Gefährdungsmerkmalen einzelner Flächen ausgerichtet wird, noch mehrere Jahre andauern wird.

Beschlussvorschlag:

Die Beantwortung der Frage wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 63) Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Antrag ist identisch mit entsprechenden Anregungen des WBU e.V. und des BUND, die im Rahmen der Offenlage bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben worden sind. Zusätzliche Aspekte werden in dem Antrag der Wuppertaler Umweltverbände nicht genannt. Insofern ist auf die entsprechende Stellungnahme der Verwaltung in der Drucksache zum Feststellungsbeschluss zu verweisen (vgl. Drs. VO/2314/03, Anlage 2, Nr. 39, zu 12.).

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 64) Stellungnahme der Verwaltung:

Bzgl. der Zielsetzung des FNP sowie des GEP und des LEP ist auf die Ausführungen zu Pkt. 55 zu verweisen.

Die Auswirkungen auf die Naherholungsmöglichkeiten sind bei der Auswahl der neuen Bauflächen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der verbleibenden umfangreichen Naherholungsmöglichkeiten dieser Belang nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im Einzelfall lässt es sich jedoch nicht immer vermeiden, dass kleinräumige Verschlechterungen hingenommen werden müssen.

Die in der Begründung zu dem Antrag der Umweltverbände genannte Behauptung, dass durch den FNP ein Versiegelungsgrad von 40% überschritten werde, ist nicht nachvollziehbar. Die Flächenbilanz im Erläuterungsbericht stellt lediglich die geplante Art der Nutzung dar (vgl. Drs. VO/2314/03, Anlage 5, Kap. 3.1, Tab. 4.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauflächen je nach Art der Bebauung einen sehr unterschiedlichen Versiegelungsgrad aufweisen können. Gemäß dem automatisierten Liegenschaftskataster beträgt die Summe aller Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen sowie unbebauter Betriebsflächen zur Zeit 40 %. Dieser Wert enthält jedoch auch alle den Gebäuden zugeordneten Freiflächen (z. B. Hausgärten) und ist daher nicht mit einem Versiegelungsgrad gleich zu setzen. Der Anteil der Siedlungsflächen (inkl. Parkanlagen, Dauerkleingärten und anderen Grünflächen) beläuft sich in der Stadt Wuppertal auf knapp unter 50%. Er ist jedoch kein hinreichendes Argument zur Ablehnung jeder weiteren Siedlungsentwicklung. In Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Großstädte, die einen höheren Siedlungsflächenanteil aufweisen. Im übrigen ist dieser statistische Wert wesentlich von der historisch entstandenen administrativen Grenzziehung des Stadtgebietes abhängig und hat daher nur eine sehr begrenzte Aussagekraft. Aus regionaler Sicht wäre eine Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf den weniger verdichteten ländlichen Raum nicht zu befürworten und auch ökologisch nicht vertretbar. Der Forderung der Umweltverbände, den Flächenverbrauch auf „Null“ zu reduzieren, kann auch angesichts der Tatsache, dass der Bedarf für neue Bauflächen die bisherigen Reserven im Innenbereich überschreitet, nicht gefolgt werden. Durch die umfangreiche Berücksichtigung vorhandener Flächenreserven im Innenbereich und die bedarfsgerechte Darstellung von neuen Bauflächen an sowohl städtebaulich als auch ökologisch geeigneten Standorten wird jedoch ein Ausgleich zwischen wirtschaftlichen, sozialen und umweltrelevanten Belangen geschaffen. Im übrigen ist auf die Ausführungen der Behandlung der gesamtstädtischen Anregungen ohne Flächenbezug zu verweisen (vgl. Drs. VO/2314/03, Anlage 1.10, zu 2.3).

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 65) Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag deckt sich vom Grundsatz her mit einer entsprechenden Anregung, die der BUND im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht hat und wird bereits in der Drucksache zum Feststellungsbeschluss behandelt. Neue Apekte werden von den Umweltverbänden nicht angeführt. Insofern ist auf die entsprechende Stellungnahme der Verwaltung in der Drucksache zum Feststellungsbeschluss zu verweisen (vgl. Drs. VO/2314/03, Anlage 2, Nr. 39, zu Ziff. 9).

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

Zu Pkt. 66) Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Antrag ist identisch mit entsprechenden Anregungen des WBU e.V. und des BUND, die im Rahmen der Offenlage bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben worden sind. Zusätzliche Aspekte werden in dem Antrag der Wuppertaler Umweltverbände nicht genannt. Insofern ist auf die entsprechende Stellungnahme der Verwaltung in der Drucksache zum Feststellungsbeschluss zu verweisen (vgl. Drs. VO/2314/03, Anlage 2, Nr. 39, zu 11.).

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Umweltverbände wird nicht gefolgt.

b) Die in der Drucksache Nr. VO/2536/04 aufgeführten Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen entsprechen im wesentlichen den unter 3a) behandelten Anregungen der Umweltverbände aus Drucksache Nr. VO/2542/04. Da die Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nicht als Anregung im Verfahren zu werten sind, erübrigt sich eine separate Behandlung im Rahmen der Abwägung. In der Reihenfolge der nummerierten Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird daher im folgenden auf die Beschlussfassungen unter 3a) verwiesen:

- lfd. Nr. 1a) im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 4.1
- lfd. Nr. 1b) im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 4.2
- lfd. Nr. 2 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 5
- lfd. Nr. 3 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 8
- lfd. Nr. 4 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 9
- lfd. Nr. 5 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 10
- lfd. Nr. 6 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 11
- lfd. Nr. 7 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 12
- lfd. Nr. 8 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 13
- lfd. Nr. 9 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 14
- lfd. Nr. 10 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 15
- lfd. Nr. 11 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 16
- lfd. Nr. 12 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 17
- lfd. Nr. 13 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 18
- lfd. Nr. 14 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 19
- lfd. Nr. 15 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 21
- lfd. Nr. 16 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 22
- lfd. Nr. 17 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 23
- lfd. Nr. 18 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 24
- lfd. Nr. 19 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 25
- lfd. Nr. 20 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 26
- lfd. Nr. 21 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 27
- lfd. Nr. 22 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 28
- lfd. Nr. 23 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 29
- lfd. Nr. 24 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 30
- lfd. Nr. 25 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 31
- lfd. Nr. 26 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 32
- lfd. Nr. 27 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 33
- lfd. Nr. 28 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 34
- lfd. Nr. 29 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 35
- lfd. Nr. 30 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 36
- lfd. Nr. 31 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 37
- lfd. Nr. 32 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 38
- lfd. Nr. 33 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 39

- lfd. Nr. 34a) im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 40.1
- lfd. Nr. 34b) im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 40.2
- lfd. Nr. 35 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 41
- lfd. Nr. 36 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 42
- lfd. Nr. 37 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 44
- lfd. Nr. 38 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 45
- lfd. Nr. 39 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 46
- lfd. Nr. 40 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 47
- lfd. Nr. 41 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 48
- lfd. Nr. 42 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 49
- lfd. Nr. 43 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 50
- lfd. Nr. 44 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 51
- lfd. Nr. 45 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 52
- lfd. Nr. 46 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 53
- lfd. Nr. 47 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 54
- lfd. Nr. 48 im Antrag B'90 / Die Grünen: siehe Beschlussfassung in 3a) zu Pkt. 55

Im Ergebnis ist deshalb auch der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abzulehnen.

c) Die Bezirksvertretungen haben im Rahmen der Anhörung zum Feststellungsbeschluss folgende Beschlüsse gefasst, die über die grundsätzliche Zustimmung hinausgehen:

1. Bezirksvertretung Elberfeld (28.01.2004)

   keine ergänzenden Beschlüsse

2. Bezirksvertretung Elberfeld-West (21.01.2004)

   keine ergänzenden Beschlüsse

3. Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg (22.01.2004)

   - Die BV spricht sich weiterhin gegen eine Ausweisung der gewerblichen Baufläche „Kleinehöhe" sowie gegen die Wohnbauflächen „südwestlich August-Jung-Weg" und „Zum Lohbusch" aus. Es werden allerdings keine zusätzlichen Gründe angeführt, die gegen die vorgeschlagenen Darstellungen als Bauflächen sprechen. Das Ergebnis der Abwägung in Anlage 1.2 sollte daher zu allen drei Flächen beibehalten werden.

   - Es wird angeregt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Golfabschlagplatzes am Aprather Weg zu schaffen. Da der Verwaltung noch immer keine weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und somit keine neuen Aspekte vorliegen, wird auf die Behandlung der Anregungen in Anlage 1.2 hingewiesen. Das Ergebnis der Abwägung sollte beibehalten werden.

   - Die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg hat ihr ursprüngliches Beratungsergebnis wiederholt, die Fläche „Neuenbaumer Weg - West" als Wohnbaufläche darzustellen, und damit ihre Auffassung vom 23.01.2003 erneut revidiert. Ergänzend zu den Ausführungen in der Abwägung (vgl. Drucksache Nr. VO/2314/03, Anlage 1.2) ist mitzuteilen, dass auch eine zwischenzeitliche Petition der Grundstückseigentümer vom Petitionsausschuss des Landtages zurückgewiesen worden ist. Die in diesem Zusammenhang eingeholte Stellungnahme des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport bestätigt die Einschätzung in der Stellungnahme der Verwaltung, dass eine landesplanerische Zustimmung nicht zu erwarten wäre: Das MSWKS hat festgestellt, dass gegen die geplante Wohnbauflächendarstellung am oberen Neuenbaumer Weg keine landesplanerischen Bedenken bestehen, dies jedoch für die Grundstücksbereiche der Petenten nicht zutrifft.

Es wird daher unverändert empfohlen, der Anregung nicht zu folgen.

- Die BV lehnt nach nochmaligem Bedenken nun auch die teilweise Ausweisung der Wohnbaufläche „Auf'm Hagen" aus Gründen des Landschaftsschutzes ab. In der Sitzung wurden klimatische Gesichtspunkte vorgetragen und auf die Bedeutung der Baumallee als Zufahrt zum bestehenden Gehöft hingewiesen. In den Voruntersuchungen zur Eignung dieser Fläche als Wohnbaufläche wurde jedoch bereits festgestellt, dass sich in diesem Bereich ein Kaltluftentstehungsgebiet befindet, eine aufgelockerte Bebauung aber trotzdem klimatisch verträglich ist. Dieser Bereich ist durch die gegenüberliegende Bebauung bereits vorgeprägt und auf der neuen Wohnbaufläche ist lediglich eine Straßenrandbebauung geplant. Des weiteren ist vorgesehen bei einer Bebauung der Fläche die vorhandene Baumallee am südlichen Rand der Wohnbaufläche zu erhalten. Das Ergebnis der Abwägung in Anlage 1.2 sollte daher beibehalten werden.

- Die Bezirksvertretung erwartet ferner, dass den Einwendern das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen mitgeteilt wird und geht davon aus, dass dies auch bei Sammelanregungen in geeigneter Weise geschieht. Gemäß dem Beschlussvorschlag zu 6) in Drucksache Nr. VO/2314/03 wird den Einwendern das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen mitgeteilt. Dabei wird verfahren, wie es in der zugehörigen Begründung zu diesem Beschlussvorschlag beschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses bei mehr als 50 im wesentlichen gleichlautenden Anregungen erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und auf Grundlage der in der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal beschriebenen Weise für öffentliche Bekanntmachungen. Zusätzlich wird auf das Informationsangebot über das Internet (Ratsinformationssystem) hingewiesen.

4. Bezirksvertretung Vohwinkel (14.01.2004)

   Die Bezirksvertretung hat beschlossen, dass bei der weiteren Behandlung zum FNP die FFH-Flächen aus der sogenannten Schattenliste nicht berücksichtigt werden sollen, sofern dies offiziell empfohlen wird.

   Bislang liegt der Verwaltung noch keine offizielle Rücknahme des Erlasses zur Gleichbehandlung von FFH-Schattengebieten und „echten" FFH-Gebieten vor. Deshalb bleiben die im Erläuterungsbericht und an verschiedenen Stellen der Abwägung gewählten Formulierungen bezüglich der Schattenliste bestehen. Darüber hinaus hat eine Überprüfung der Bauflächen im Stadtbezirk Vohwinkel ergeben, dass keine Bauflächen von der FFH-Schattenliste betroffen sind.

5. Bezirksvertretung Cronenberg (28.01.2004)

   Die Bezirksvertretung Cronenberg hat auf Grundlage der Drucksache Nr. VO/2531/04 folgende Beschlüsse zu einzelnen Flächen gefasst:

   - Die BV regt an, dem Beschlussvorschlag zur Wohnbaufläche „Kohlfurther Brücke / Jacobsberg" (vgl. Drucksache Nr. VO/2314/03, Anlage 1.4) nur teilweise zu folgen, und mit einer Straßenrandbebauung mit drei WE zu erweitern.

     Auch wenn diese „Teillösung" nicht explizit in der Stellungnahme der Verwaltung aufgeführt ist, war sie dennoch bereits Bestandteil der Überlegungen, die im Ergebnis jedoch dazu führten, für die gesamte Fläche eine Ablehnung der Anregung vorzuschlagen. An dieser Stelle wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Verwaltung auch für Teile der Fläche zutrifft, weil auch eine Siedlungserweiterung um wenige Häuser eine nicht zu befürwortende Inanspruchnahme des Freiraums bedeuten würde. Es wird daher unverändert empfohlen wird, dem Antrag nicht zu folgen.

- Die BV hat darüber hinaus beschlossen, dass die Wohnbaufläche „Stiepelhaus“ auf der gesamten untersuchten Fläche dargestellt werden soll.

  Trotz entgegenstehender Auffassung der BV ist die Verwaltung gehalten, aus landschaftlichen Gründen eine über die vorgeschlagene Abgrenzung hinausgehende Siedlungsranderweiterung gegenwärtig nicht zu empfehlen. Ergänzend zu der Stellungnahme der Verwaltung kann – wie in der BV-Sitzung am 28.01.2004 mündlich vorgetragen – u. U. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens parallel eine Flächennutzungsplanänderung mit einem erneuten landesplanerischen Anpassungsverfahren in Betracht kommen.

- Die BV hat beschlossen, dass der bebaute Bereich Oberkohlfurth als Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

  Die Verwaltung empfiehlt unverändert die Beibehaltung der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, da für die bestehende Bebauung Bestandschutz besteht, eine Siedlungsverfestigung städtebaulich jedoch nicht gewünscht ist. Im Rahmen des Landschaftsplanes West soll die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt werden.

Die BV Cronenberg hat darüber hinaus auf Grundlage des CDU-Antrags Nr. VO/2531/04 folgende Änderungen für den Erläuterungsbereicht zum Flächennutzungsplan (Anlage 5 zur Drucksache Nr. VO/2314/03) vorgeschlagen:

- Der „Stadtbaugeschichtlicher Überblick“ des Erläuterungsberichtes solle auf der Seite 8, Kapitel 2.2.1 dahingehend ergänzt werden, dass Cronenberg 1150 erstmals urkundlich erwähnt wurde und 1827 die Stadtrechte erhielt.

  Diese Ergänzung erscheint unproblematisch.

- Die angeregten Änderungsvorschläge der BV zu den Wohnbauflächen „Stiepelhaus“ und „Solinger Straße“ (= „Kohlfurther Brücke / Jacobsberg“) auf der Seite 25 und in der Tabelle 31, Seite 71 sollten entsprechend den obigen Ausführungen zu den betreffenden Flächen im Erläuterungsbericht nicht eingearbeitet werden.

- Die Tabelle 26 „Bodendenkmale“ solle in den Punkten 11 und 12 überprüfen bzw. berichtigt werden.

  Die Überprüfung hat ergeben, dass die beanstandeten Bezeichnungen den Eintragungen in der Denkmalliste entsprechen und daher beibehalten werden sollten. Die tatsächliche Nutzung ist nicht ausschlaggebend.

- Die Neuplanung des Spielplatzes „Friedenstraße“ solle überprüft werden, da kein Bedarf in diesem Bereich vorläge.

  Der Bedarf an diesem Spielplatz ergibt sich aus dem in Tab. 38 dargelegten, berechneten Spielflächenbedarf für das Stadtquartier Cronenberg-Mitte. Dem hier errechneten Fehlbedarf versucht das Fachamt mit Neuplanungen im entsprechenden Quartier zu begegnen. So werden Flächen, die grundsätzlich für eine Spielfläche geeignet sind, als Neuplanung zunächst gesichert. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt jedoch erst nach einer erneuten Bedarfs- und Eignungsprüfung vor Ort.

Auf Grundlage der darüber hinaus erfolgten Stellungnahme VO/2529/04 der CDU-Fraktion zur Ausweisung des Waldgebietes Burgholz im Landschaftsplan West und im Flächennutzungsplan wurde ferner beschlossen, dass der Unterpunkt

„Überführung von nicht standortheimischen in standortheimische Bestände (naturnahe Waldbewirtschaftung, Rücknahme des Fremdländeranbaus in Abstimmung mit dem Arboretum Burgholz); Weiterent-

wicklung der naturnahen Laubwaldbestände“

im Kompensationsflächenkonzept zum Teilraum „14. Burgholz“ gestrichen werden solle.

In Abstimmung mit dem Landschaftsplan-West soll diese Passage sowohl in der Plandarstellung (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht) als auch im Erläuterungsbericht selbst (Seite 77) ersetzt werden durch

„Überführung von nicht standortheimischen in standortheimische Bestände (naturnahe Waldbewirtschaftung, Rücknahme des Fremdländeranbaus in Abstimmung mit dem Arboretum Burgholz nur bei Aufgabe von Flächen des Fremdländeranbaus); Weiterentwicklung der naturnahen Laubwaldbestände außerhalb der Fremdländerflächen“

6. Bezirksvertretung Barmen (17.02.2004)

   keine ergänzenden Beschlüsse

7. Bezirksvertretung Oberbarmen (03.02.2004)

   Die BV Oberbarmen bittet im Interesse der Anwohner, die Darstellung des Waldes im Bereich Mollenkotten auf einen Streifen entlang der Autobahn zu beschränken und die hinterliegende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf“ darzustellen. Durch eine Aufforstung würden die Häuser im Winter ansonsten komplett verschattet.

   Die betreffende Fläche war im FNP-Entwurf 2002 als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde kann dem Beschluss der BV Oberbarmen gefolgt werden, weil sich die Anregung der ULB hinsichtlich der Aufforstung tatsächlich nur auf den Streifen entlang der A 46 bezog (vgl. Anlage 2 zur Drucksache Nr. VO/2314/03, Stellungnahme der ULB, Pkt. 14). Die Darstellung der westlichen Teilfläche im Plan auf Seite 13 der Anlage 2 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 dient zwar der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, allerdings beinhalten diese hier keine Aufforstung. Eine Nutzung als Erweiterung des Golfplatzes ist z. Z. nicht vorgesehen. Sie sollte daher wie im offengelegten FNP-Entwurf 2002 als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt werden.

   Der Text der Stellungnahme sowie der Beschlussvorschlag können bestehen bleiben. Lediglich die Abgrenzung der Fläche auf Seite 13 der Anlage 2 ist zu korrigieren. Die entsprechende Austauschseite ist als Anlage 3.6 beigefügt.

8. Bezirksvertretung Heckinghausen (10.02.2004)

   keine ergänzenden Beschlüsse

9. Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg (20.01.2004)

   Die BV Langerfeld-Beyenburg schlägt vor, dass zu den einzelnen Flächen, die bis zum Jahre 2015 umgesetzt werden könnten (s. Anlagen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan), Prioritäten hinsichtlich der nächsten fünf Jahre gebildet und vorgelegt werden. Eine hohe Priorität haben für die Bezirksvertretung auch die Ortssatzungen für Beyenburg-Land. Hier bittet die Bezirksvertretung darum, diese in den nächsten Monaten zum Abschluss zu bringen, so dass für die Bürger Planungssicherheit entsteht.

   Zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg stellen sich in den nächsten Jahren eine Reihe von Aufgaben, die entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet und hinsichtlich Realisierbarkeit, Finanzierbarkeit, Verfügbarkeit unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Aspekte priorisiert werden müssen.

Neben der planerischen Bereitstellung der im Flächennutzungsplan dargestellten neuen Bauflächen sind u. a. folgende standort- und themenbezogene Entwicklungsziele des Stadtteils zu konkretisieren bzw. zu verwirklichen:

- Ortssatzungen Beyenburg-Land
- Denkmalbereichssatzung Beyenburg
- Sicherung des Freizeit- und Erholungsangebotes durch Attraktivitätssteigerung des Beyenburger Stausees
- Wiedernutzung von Gewerbebrachen (z. B. Spitzenstraße)

Diese Aufzählung ist beispielhaft und wird im einzelnen noch mit der Bezirksvertretung beraten.

Eine Konkretisierung und Priorisierung dieser Aufgabenbereiche ist jedoch umfangreich und kann unter Berücksichtigung des laufenden Flächennutzungsplanverfahrens, welches zügig abgeschlossen werden soll, erst später erfolgen. Darüber hinaus ist die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes wesentliche Voraussetzung für den Abschluss der Satzungsverfahren gem. § 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB für die Ortschaften Spieckern, Herbringhausen, Hardtplätzchen und Frielinghausen. Eine Priorisierung des Flächennutzungsplanverfahrens entspricht damit dem Wunsch der Bezirksvertretung, diese Satzungsverfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

10. Bezirksvertretung Ronsdorf (03.02.2004)

Die BV Ronsdorf stimmt der Vorlage VO/2314/03 nur unter den folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Bezirksvertretung wünscht eine Begrenzung auf eine Straßenrandbebauung im Bereich der Fläche „südöstlich Heidter Straße“.

  Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, das Orts- und Landschaftsbild an dieser Stelle weitestgehend zu erhalten und keine großflächige Wohnbebauung zu ermöglichen. Der bereits baulich vorgeprägte Bereich entlang der Straße ist für eine aufgelockerte Straßenrandbebauung mit wenigen Ein- und Zweifamilienhäusern vorgesehen. Bei der im Erläuterungsbericht angegebenen Anzahl von 25 Wohneinheiten handelt es sich bereits um einen reduzierten Wert gegenüber dem sonst zugrundegelegten Durchschnittswert (s. Anlage 1.9, Seite 69 ff, „südöstlich Heidter Straße“).

  Der Wunsch der Bezirksvertretung, lediglich eine Straßenrandbebauung zu ermöglichen, bezieht sich insbesondere auf den Teilbereich der Wohnbauflächendarstellung östlich der Straße Langenhaus. Eine Bebauung in Richtung der Straße Mühle wird von der BV abgelehnt, weil Befürchtungen hinsichtlich immissionsrechtlicher Konflikte mit dem nahegelegenen Waldfest bestehen. Eine Beeinträchtigung der Genehmigungsfähigkeit dieses Festes ist wegen der bereits vorhandenen an der Wald grenzenden Bebauung jedoch nicht zu erwarten.

  Da im Flächennutzungsplan Bruttobauflächen dargestellt werden, widerspricht die Darstellung nicht den Vorstellungen der Bezirksvertretung. Im zukünftigen Bebauungsplanverfahren kann die Wohnbebauung im Bereich der Straße „Langenhaus“ lediglich auf eine Straßenrandbebauung zu beschränkt werden.

- Die Bezirksvertretung wünscht südlich der Holthauser Straße eine Straßenrandbebauung im Bereich der Fläche „Luhnsfelder Höhe / Holthauser Straße“.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche erstreckt sich von dem Ortsteil Holthausen bis zur Bebauung Luhnsfelder Höhe. Südlich der Holthauser Straße ist entsprechend der angrenzenden Bebauung eine großzügige Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung entlang der Straße in einer Bebauungstiefe vorgesehen. Eine darüber hinaus gehende Bebauung in die Tiefe hinein widerspricht städtebaulichen und ökologischen Zielsetzungen und sollte daher auch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

- Die Bezirksvertretung wünscht, dass das Gewerbegebiet Blombach-Süd über einen Abstieg der L 419 (Anschluss an die A 1) angebunden wird.

  Die Festlegung auf eine verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes Blombach-Süd ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens, sondern ist im Bebauungsplan- bzw Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

  Die Thematik der verkehrlichen Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist im Rahmen der Abwägung vorgebrachter Anregungen (s. Anlage 1.9, Seite 14-20) ausführlich behandelt.

- Die Bezirksvertretung spricht sich gegen die Ansiedlung eines Discounters, sowohl auf der Fläche der ehemaligen GOH-Kaserne, als auch auf der Fläche der ehemaligen Standortverwaltung aus.

  Dieser Beschluss beruht auf dem Abwägungsergebnis der Anregung einer Bürgerin, die die Ansiedlung einer ALDI-Filiale im Bereich Pahlkestraße vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der Verwaltung, diese Anregung lediglich zur Kenntnis zu nehmen, beruht auf dem Umstand, dass eine dementsprechende Darstellung zu keinem Zeitpunkt vorgeschlagen worden war. Vielmehr ist die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche beibehalten worden, weil zunächst der Rahmenplan für das Gelände der GOH-Kaserne und den Standortübungsplatz abgewartet werden soll, bevor die Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

  Damit ist festzuhalten, dass derzeit ein SB-Discounter weder planungsrechtlich zulässig noch von der Verwaltung städtebaulich gewollt ist.

- Die Bezirksvertretung spricht sich für eine Gleichbehandlung der Ortschaften Großsporkert, Marscheid und Kleinsporkert aus. Hintergrund dieses Beschlusses ist, auch die Ortschaft Kleinsporkert als Wohnbaufläche darstellen zu wollen.

  Die Ortschaften Kleinsporkert, Großsporkert und Marscheid sind Splittersiedlungen im Außenbereich, die planungsrechtlich nach § 35 BauGB behandelt werden. Im Unterschied zu den Ortschaften Großsporkert und Marscheid wird der Ortschaft Kleinsporkert jedoch ein deutlich geringeres städtebauliches Gewicht zugemessen. Es handelt sich hier lediglich um einen Siedlungssplitter, der keine besondere städtebauliche Funktion erfüllt und dessen Verfestigung, Nachverdichtung oder Erweiterung zur Zersiedlung der Landschaft führen würde.

  Darüber hinaus liegt die Ortschaft Kleinsporkert im Unterschied zu den anderen Ortschaften im Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsplan Ost. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz ist aus den genannten Gründen nicht beabsichtigt. Demzufolge wäre eine Wohnbauflächendarstellung nicht möglich.

- Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung um Prüfung, ob an der Linde / Höhe Kleinsporkert eine Bebauung in der 2. oder 3. Reihe vorgesehen werden kann.

Mit Schreiben vom 29.01.2004 hatte ein Antragsteller seine Anregung, die er bereits im Rahmen der Offenlage gestellt hatte (Anlage 1.9, Seite 46), in konkreterer Form erneut vorgebracht. Eine erneute Prüfung hat jedoch keinen anderen Sachverhalt ergeben.

Der Gesamtbereich Linde ist ein durch gewerbliche Nutzungen, Fernstraßen und Hochspannungsfreileitungen vorgeprägter Planungsraum. Im Gebietsentwicklungsplan sind die Flächen zwischen der Autobahn und der Straße Linde als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich und die Bereiche östlich der Straße Linde als Freiraum mit den Funktionen Schutz der Landschaft, Schutz der Natur und Regionaler Grünzug dargestellt. Die gewünschte Bebauung östlich der Straße Linde in der 3. bzw. 4. Reihe (2. Reihe besteht bereits) widerspricht diesen landesplanerischen Zielsetzungen. Eine Siedlungserweiterung in den sich anschließenden schützenswerten Landschaftsraum kann aus diesen Gründen nicht befürwortet werden.

Aufgrund der Berichterstattung in der lokalen Presse über das Anhörungsergebnis der BV-Beratung hat sich ein Anwohner an die Verwaltung gewandt. Mit Schreiben vom 12.02.2004 bittet er um Beibehaltung der Landschaftsschutzgrenzen und der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplan-Entwurfs 2002. Die Anwohner im Bereich Linde seien bereits z. B. durch das geplante Gewerbegebiet Linde, das Umspannwerk und die Autobahn stark belastet. Eine weitere Verkehrsbelastung durch den Tunnel Burgholz und die Nutzung des Kasernengeländes werde erwartet. Ferner führt er landschaftliche Gründe gegen eine Bebauung an.

Der Verwaltungsvorschlag zum Verzicht auf die von der BV gewünschte Erweiterung entspricht der Intention dieses Anwohners.

d) Mit dem Antrag VO/2561/04 schlägt die CDU-Fraktion vor, die Darstellung der heutigen Jugendfarm „In der Rutenbeck“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ beizubehalten

   Stellungnahme der Verwaltung:

   Nach der Anhörung der Bezirksvertetung Elberfeld-West und der Einbringung des Feststellungsbeschlusses in den Umweltausschuss und den Stadtentwicklungsausschuss haben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich des Fortbestandes der Jugendfarm „In der Rutenbeck“ ergeben. Wie aus dem CDU-Antrag hervorgeht, besteht der politische Wille, den Fortbestand dieser Einrichtung auch langfristig zu sichern. Die Austauschseiten 24 und 25 mit der überarbeiteten Stellungnahme der Verwaltung und mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag sind als Anlage 3.7 beigefügt.

4. Mit Beschluss des Rates vom 16.02.2004 zu dem gemeinsamen Antrag VO/2611/04 der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP-Fraktion wurde die Verwaltung beauftragt, unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftsverbandes Rheinland im Dialog mit der Höheren Landschaftsbehörde die rechtswirksame Verankerung von Entwicklungszonen um bewirtschaftete Hofstellen in den Landschaftsplänen West und Nord zu gewährleisten.

   Die Intention dieses Antrags zielt auf Festsetzungen im Landschaftsplan Nord. Das Flächennutzungsplanverfahren ist jedoch in soweit davon betroffen, dass dessen Genehmigung abhängig ist von der Genehmigung der Landschaftspläne Nord und West, weil erst hierdurch die erforderliche Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung von 1975 in den betreffenden Bereichen erreicht wird (vgl. Drucksache Nr. VO/2314/03, Begründung zu 7)). Eine zeitliche Verzögerung der Landschaftsplanverfahren könnte zur Folge haben, dass die Behandlung der Anregungen zum FNP-Entwurf aufgrund zwischenzeitlicher Ver-

änderungen u. U. umfassend aktualisiert werden müsste, was wiederum zu einer weiteren Verschiebung des Feststellungsbeschlusses führen würde. Schließlich könnte sogar eine erneute Offenlegung erforderlich werden, wenn die erforderlichen Änderungen so umfangreich werden, dass unverhältnismäßig viele Darstellungen von der Genehmigung ausgenommen werden müssten.

Die erforderlichen Gespräche sollten deshalb vor der angestrebten Beschlussfassung im Rat der Stadt am 29.03.2004 abgeschlossen werden.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

s. Drucksache Nr. VO/2314/03

Anlagen

1. Austauschseiten zum Kapitel 3.5.2 des Erläuterungsberichts (SO-Einzelhandel)
2.1 Ergänzungsseiten für Anlage 1.2 der VO/2314/03 (Golfplatzerweiterung Berg. Land)
2.2 Austauschseiten für Anlage 1.2 der VO 2314/03 (Neuenbaumer Weg)
2.3 Austauschseiten für Anlage 1.4 der VO/2314/03 (Hipkendahl / Görresweg)
2.4 Ergänzungsseiten für Anlage 1.8 der VO/2314/03 (Pülsöhde / Schwelmer Straße)
3. Synoptische Gegenüberstellung der Anträge VO/2536/04 und VO/2542/04 sowie der Anhörungsergebnisse der Bezirksvertretungen zu einzelnen Flächendarstellungen
3.1 Nummerierte Fassung des Antrages VO/2542/04 (Umweltverbände)
3.2 Austauschseiten für Anlage 1.2 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 (Auf'm Hagen)
3.3 Austauschseiten für Anlage 1.0 zu Drucksache Nr. VO/2314/03 (Carl-Schurz-Straße / Am Cleefkothen)
3.4 Ergänzungsseiten für Anlage 1.9 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 (Steinhauser Bergstraße)
3.5 Austauschseite für Anlage 1.4 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 (Knechtweide)
3.6 Austauschseite für Anlage 2 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 (Mollenkotten)
3.7 Austauschseite für Anlage 1.1 zur Drucksache Nr. VO/2314/03 (In der Rutenbeck)